

Zeitschrift: Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau

Herausgeber: Spitex Verband Kanton Zürich

Band: - (2002)

Heft: 2

Rubrik: Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Spitex Verband Kanton Zürich, Zypressenstrasse 76, 8004 Zürich,
Telefon 01 291 54 50, Telefax 01 291 54 59, E-Mail info@spitexzh.ch, www.spitexzh.ch

Bedarfsklärung – immer kassenpflichtig?

Unser Artikel im Schauplatz Spitex 1/Februar 2002 hat Fragen ausgelöst. Die Spitex-Bedarfsklärung ist nicht in jedem Fall kassenpflichtig, wie ein Blick auf Art. 7 KLV zeigt.

(ZU) Die Bestimmungen in Art. 7ff der Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV sind eindeutig. «Die Versicherung übernimmt die Kosten der Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemassnahmen (Leistungen), die aufgrund der Bedarfsabklärung (Art. 7 Abs. 2 und 8a) auf ärztliche Anordnung hin oder im ärztlichen Auftrag erbracht werden.» Die «kassenpflichtigen Leistungen» werden anschliessend im Detail aufgeführt. Die Bedarfsabklärung ist nur dann eine kassenpflichtige Leistung, wenn sie in enger Verbindung zu den im Leistungskatalog aufgezählten Massnahmen steht. Für das Gesetz ist die Abklärung einzig im Rahmen von kassenpflichtigen Pflege- und Beratungsmassnahmen rückerstattungspflichtig, und nur auf ärztliche Anordnung hin.

Unser Formular «Ärztlicher Spitex-Auftrag/Anordnung» war im Bereich der Abklärung missver-

ständlich. Die Formulierung «Abklärung des Bedarfs an Spitex-Massnahmen (Spitex-Bedarfsklärung) und Information über den voraussichtlichen Pflegeaufwand an den Arzt/die Ärztin» ist nicht unmissverständlich als kassenpflichtige Massnahme erkennbar. Die kassenpflichtigen Leistungen und die nicht-kassenpflichtigen Leistungen aber müssen auf einem Verordnungsformular klar und sichtbar unterschieden werden.

Präzisierungen

Deshalb haben Santésuisse Zürich-Schaffhausen, die Ärzte-Gesellschaft des Kantons Zürich, die Betriebliche Kommission Interdisziplinäre Spitex-Leitung BK ISL und der Spitex Verband Kanton Zürich an dem Formular einige Präzisierungen vorgenommen. Die wichtigsten Änderungen:

- Die «kassenpflichtigen» und die «nicht-kassenpflichtigen»

Leistungen werden grafisch noch besser voneinander unterschieden.

- Alle kassenpflichtigen Leistungsgruppen erhalten die Bezeichnungen aus der KLV und werden mit dem Zusatz «gemäss KVG» versehen.
- Die bisherige Leistungsgruppe «Hauswirtschaftliche und andere Spitex-Leistungen» heisst neu «Abklärung und Durchführung hauswirtschaftlicher und anderer Spitex-Leistungen».

Sobald das Formular definitiv bereinigt ist, erhalten die Spitex-Betriebe und die Ärzteschaft ein Exemplar mit Info-Blatt (voraussichtlich im Sommer 2002).

Zweck der Änderungen

Mit den Änderungen wird die Unterscheidung «kassenpflichtig/nicht-kassenpflichtig» für alle Beteiligten noch besser sichtbar. Ärztinnen und Ärzte werden

auch durch die grafische Unterscheidung daran erinnert, dass sie – je nach Fall – kassenpflichtige oder eben nicht-kassenpflichtige Leistungen verordnen – mit je unterschiedlichen Kostenfolgen für die Klienten/innen und deren Krankenversicherung. Bei ärztlich verordneten «Massnahmen der Abklärung und Beratung gemäss KVG», die die Spitex ausführt, besteht für die Klienten/innen und für die Spitex-Mitarbeitenden die Gewissheit, dass die Krankenversicherung eine Rückerstattung nicht mit dem Hinweis auf «nicht-kassenpflichtig» ablehnen kann. Bei der Verordnung der «Abklärung und Durchführung hauswirtschaftlicher Leistungen» müssen die Versicherer bzw. die obligatorische Grundversicherung weder die Kosten dieser Abklärung noch der hauswirtschaftlichen Leistungen übernehmen – weil keine Pflichtleistung. □

Höhere Kinderzulagen

Auf den 1. Mai 2002 treten wichtige Änderungen beim zürcherischen Kindezulagengesetz in Kraft.

(ZU) Statt wie bisher einheitliche Fr. 150.– pro Kind werden neu für Kinder bis und mit 12. Altersjahr Fr. 170.– und für 13- bis 16-Jährige Fr. 195.– pro Monat und pro Kind ausbezahlt. Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit mindererwerbsfähig sind, beträgt die Kinderzulage Fr. 195.–/Monat (bis und mit 20. Altersjahr), ebenso für Kinder in Ausbildung (bis und mit 25. Altersjahr). Teilzeitbeschäftigte, die weniger als 80 Stunden pro Monat arbeiten, erhalten für Kinder bis zum 12. Altersjahr Fr. 2.15 pro Stunde bzw. Fr. 2.45 pro Stunde für Kinder zwischen 13 und 16 Jahren, jedoch höchstens Fr. 170.– resp. Fr. 195.–. Arbeitnehmende,

deren Kinder ausserhalb der EU leben, erhalten Kinderzulagen, wenn die Schweiz mit dem entsprechenden Land ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Die Höhe der Zulagen richtet sich nach der Kaufkraft des jeweiligen Landes, und der Anspruch erlischt bei Vollendung des 16. Altersjahres. Für Kinder mit Wohnsitz in einem Staat, der weder der EU angehört noch ein Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz hat, werden keine Zulagen ausgerichtet. □

Weitere Informationen:

Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Tel. 01 448 50 00, Fax 448 55 55, www.svazurich.ch

Mitgliederversammlung 2002

Donnerstag, 27. Juni 2002, ab 18.30 Uhr

Podiumsdiskussion mit Dr. Stéphanie Mörikofer und Nationalrat Toni Bortoluzzi

1992 wurde der Spitex Verband Kanton Zürich gegründet. Der Verband nimmt das 10-jährige Bestehen zum Anlass, um einen Blick in die Zukunft zu werfen. Ist die gemeinnützige, staatlich subventionierte Spitex noch zeitgemäss oder vielleicht gar ein Auslaufmodell? Gibt es womöglich modernere Formen der Hilfe und Pflege zu Hause?

Auf dem Podium diskutieren: Dr. Stéphanie Mörikofer-Zweiz, designierte Präsidentin

Spitex Verband Schweiz, Monika Raymann, Geschäftsleitung Spitex Wiedikon und Mitglied Vorstand SBK Sektion ZH, GL, SH, Verena Zbinden, Gemeindepräsidentin und Präsidentin der Spitex Kreisgemeinde Weiningen, Nationalrat Toni Bortoluzzi (SVP), Dr. Willy Oggier, Gesundheitsökonom, Fredi Schmid, Präsident Spitex Niederhasli-Niederglatt und Vorstand Spitex Verband Kanton Zürich. Urs Zanoni, Redaktor «Beobachter», wird die Diskussion leiten. □